

Stadt Ahrensburg
-Rechnungsprüfungsamt-

Ahrensburg, den 14.03.2018

An die Stadtverordnetenversammlung

Über: - B -
- Hauptausschuss

Stellungnahme des RPA nach § 115 (1) GO zur Beschlussvorlage 2018/044 zum Aufbau von Büro-Mietcontainern zur Rathouserweiterung
- voraussichtliche Beratung der Beschlussvorlage im Hauptausschuss am 19.03.2018 und in der Stadtverordnetenversammlung am 26.03.2018

A. Zusammenfassende Stellungnahme des RPA an die STVV

Das RPA kann derzeit nicht erkennen, dass die Voraussetzungen des § 95 d GO bezogen auf den zugrundeliegenden Sachverhalt erfüllt sind. Die Gründe für eine Unabweisbarkeit bzw. für eine Unwirtschaftlichkeit des Aufschubs der geplanten Aufwendungen können von uns nicht nachvollzogen werden.

Auf Grund fehlender Wirtschaftlichkeitsvergleiche im Sinne von § 75 II GO kommt das RPA zu der Einschätzung, dass die vorliegende Beschlussvorlage derzeit noch nicht entscheidungsfähig ist.

B. Sachverhalt

Die BV 2018/044 beinhaltet eine – für das HH-Jahr 2018 – überplanmäßige Ausgabe i. H. v. 300.000 € für die Aufstellung und Miete einer Containeranlage mit 55 Büro-Arbeitsplätzen für Mitarbeiter der Rathausverwaltung, Mietbeginn November 2018. Weitere Ausgaben i. H. v. ca. 1,7 Mio. € ergeben sich dann zwingend aufgrund einer verbindlichen vierjährigen Mietdauer bis Oktober 2022.

Die Belegung der Büroplätze ist folgendermaßen geplant:

| | |
|-------------------------|--|
| 12 Plätze | als Ersatz für den Pavillon |
| 12 Plätze | als Ersatz für die bestehende Containeranlage |
| 11 Plätze | für gem. Stellenpläne 2017+2018 neu einzustellende Mitarbeiter |
| <u>20 Plätze</u> | für neu einzustellende Mitarbeiter von 2019-2022 (Prognose) |
| <u>55 Plätze</u> | gesamt |

Die überplanmäßige Ausgabe soll demnach in 2018 vollständig beim städtischen PSK 11155.5231000 (ZGW, Mieten und Pachten) bereitgestellt werden.

C. Begründung für die Stellungnahme des RPA

C.1. Unabweisbarkeit nach § 95 d GO

Die Verwaltung führt als Begründung für die eilbedürftige Entscheidung hauptsächlich arbeitsschutzrechtliche Belange für die Mitarbeiter in der bestehenden Containeranlage sowie eine fehlende bzw. abgelaufene bauaufsichtliche Genehmigung für den Pavillon an. Trotz Würdigung dieser Argumente sieht das RPA hier keine akute Zeitnot. Sofern zwingende Gründe für eine sofortige Räumung dieser baulichen Anlagen vorliegen würden, müsste dieses unabhängig von einer Neubauregelung bereits jetzt umgesetzt werden.

Es ist der Verwaltung in der Vorlage damit nach Ansicht des RPA nicht gelungen, eine aktuelle Unabweisbarkeit für die Anmietung der Containeranlage gerade zum 01.11.2018 zu begründen.

C.2. Fehlende Wirtschaftlichkeitsvergleiche gem. § 75 (2) GO

Das Erfordernis einer Rathouserweiterung bzw. der Schaffung/Anmietung zusätzlicher Büroflächen wird seitens des RPA nicht bestritten.

Die Vorlage zielt darauf ab, einen Beschluss für die Anmietung der Containeranlage mit 55 Arbeitsplätzen über einen Zeitraum von 4 Jahren zu erhalten. Mithin beinhaltet die Beschlussfassung die Bindung von Haushaltsmitteln in Höhe von 2,0 Mio. €. Es besteht gemäß § 75 (2) GO (Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) die Verpflichtung, aus den in Betracht kommenden Möglichkeiten die aus ökonomischer Sicht beste Lösung auszuwählen. Die Vorlage lässt nicht erkennen, dass entsprechende Wirtschaftlichkeitsvergleiche durchgeführt und dokumentiert worden sind. Hier sind beispielsweise zu nennen:

- Für die bereits zum 01.11.2018 bereitstehenden 55 Büroräume ist der Bedarf teilweise noch nicht vorhanden, sondern entsteht erst durch Neueinstellungen in den kommenden Jahren. Hier wäre zu prüfen, ob die Containeranlage zunächst kleiner ausgeführt und später erweitert werden könnte (ggf. auch unter Berücksichtigung von weiterem bauzeitbedingtem Büroflächenbedarf infolge der in den kommenden Jahren geplanten Rathaussanierung, zu finanzieren aus Mitteln der Städtebauförderung).
- In der Vorlage fehlen Festlegungen zur tatsächlich erforderlichen Qualität der Container (welche Qualitätsverbesserung im Vergleich zu den derzeit angemieteten Containern ist erforderlich bzw. wünschenswert mit entsprechenden Kostengegenüberstellungen).
- Wie würden sich die Kosten in Abhängigkeit von unterschiedlichen Mietdauern verändern? Angesetzt wurde die „übliche“ Mietdauer von 4 Jahren.

- Wie hoch wären die Kosten bei einem Kauf oder Mietkauf der Container im Vergleich?
- Kann der Bedarf durch Anmietung von Büroräumen im Innenstadtgebiet gedeckt werden? Wenn ja, wie unterscheiden sich die Kosten?

C.3. Beteiligung des Bau- und Planungs- sowie des Umweltausschusses

Die Aufstellung der geplanten Containeranlage belegt Flächen auf dem sog. Rasenfeld des Stormarnplatzes. Die Inanspruchnahme ist flächenmäßig nicht unerheblich und kann sich eventuell auch zeitlich über die geplanten 4 Jahre hinaus erstrecken. In diesem Bereich ist auch der Bau einer Tiefgarage geplant, die entsprechend dem im Rahmen der Haushaltsberatungen 2017 zugestimmten Antrag AN 076/2017 zügig umzusetzen ist.

Insofern sieht es das RPA als erforderlich an, dass sich vor einer Beschlussfassung auch der BPA mit dem vorgelegten Entwurf auseinandersetzt. Dieses ist bisher nicht vorgesehen. Vergleichbares gilt für den Umweltausschuss (Grünanlagen).

D. Empfehlung des RPA

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Hauptausschuss, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, die Beschlussfassung über die Anmietung der Containeranlage mit 55 Büroarbeitsplätzen zurückzustellen, bis die genannten Wirtschaftlichkeitsvergleiche erarbeitet, ausgewertet und vorgelegt worden sind.

Nach unserer jetzigen Einschätzung bliebe der Verwaltung ausreichend Zeit, die erforderlichen Vorarbeiten und Unterlagen zur Erlangung der Veranschlagungsreife zu erarbeiten und die Maßnahme in einen regulären Nachtragshaushalt aufzunehmen. So könnte auch die Beteiligung des Bau- und Planungs- sowie des Umweltausschusses erfolgen.

Das RPA macht mit dieser Stellungnahme von seinem Recht gemäß § 115 (1) GO Gebrauch, sich in bedeutsamen Angelegenheiten über den Bürgermeister an die Stadtverordnetenversammlung zu wenden. Die Kenntnisnahme der vorstehenden Ausführungen vor einer Beschlussfassung wird in diesem Sinne als „bedeutsam“ angesehen.

Meike Niemann
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes